

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6323-0003-2024

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;

Kläranlage Aischgrund - Neubau einer Gemeinschaftskläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 86, Gemarkung Pahres - Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in das Gewässer Aisch, Grundstück Fl. Nr. 76, Gemarkung Pahres, Gemeinde Gutenstetten, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gegenstand:

Die Gemeinde Gutenstetten beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Härtfelder am 06.12.2024 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Benutzung des Gewässers Aisch, zum Zwecke der Ableitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Pahres.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.1.2 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)



Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 21.10.2025

gez.

Geßler (Regierungsrat)